



Beurteilung einer wesentlichen Änderung bei der Studiengangskonzeption

Recht Lehre und Studium ls-recht@uni-saarland.de

Fassung

Verabschiedet durch den Studienausschuss in seiner 143. Sitzung vom 06.06.2019



Abseits der Einführung von Studienfächern wird die Akkreditierung eines Studienfaches aus Studienqualitätsgesichtspunkten dann notwendig, wenn eine Änderung vorgenommen wird, die Auswirkungen auf das Wesen dieses Studienfaches hat.

Die folgenden Ausführungen sollen auf Basis der Aussagen, die in der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag als auch von anerkannten Akkreditierungsagenturen getroffen werden, einen Überblick darüber geben, welche Änderungen eines Studienfachs als solche wesentliche Änderung einzustufen sind.

Die Auflistungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sollen aber die grundsätzliche Einordnung von Änderungen i.S. einer Orientierungshilfe aufzeigen. Dabei wird unterschieden zwischen Änderungen, die *in der Regel* als wesentlich zu betrachten sind (*absolute Gründe*) und Änderungen, die bei entprechender Auswirkung auf das Gesamtprofil wesentliche Änderungen sein können (*relative Gründe*). Der Überblick ersetzt also nicht die Bewertung jeder vorgesehenen Änderung im Einzelfall. Die Beurteilung einer Änderung ist stets von ihrer Auswirkung auf dem Gesamtprofil des Studienfachs abhängig.

Gründe für eine wesentliche Änderung

Absolute Gründe:

(Änderungen, die in der Regel als wesentlich zu betrachten sind)

- Einführen international gemeinsam durchgeführter Studiervarianten im Rahmen bereits bestehender Studiengänge (in Abgrenzung zu internationalen Studiervarianten, die lediglich Module einer Partnerhochschule im Rahmen einer Kooperation anerkennen)
- Änderung der /des
 - Studienfachsbezeichnung^{1,2,3,4}
 - Studienabschlussbezeichnung²
 - Studiengangs von konsekutiv zu weiterbildend/weiterbildend zu konsekutiv²
 - Regelstudienzeit¹
 - Abschlussgrades¹
 - Gesamtkreditpunktanzahl des Studiengangs²
 - einem Kreditpunkt zu Grunde liegenden Stundenzahl³
 - Studiengangsform (Vollzeit/Teilzeit oder Präsens- zu einem Fernstudiengang)^{2,3}
- Neue oder geänderte Qualifikationsziele auf Studiengangsebene, die über eine ergänzende Aktualisierung auf Grund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinausgehen^{4,5}

¹ Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1-4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages 2017, S. 41

² ACQUIN: Handreichung zu wesentlichen Änderungen, 2013, S. 2

³ FIBAA: Änderung an akkreditierten Studiengängen 2017, S. 3

⁴ EVALAG Leitfaden für das Verfahren der Programmakkreditierung, Anlage 14: Handreichung wesentliche Änderungen im Studiengang 2016, S. 44



Relative Gründe:

(Änderungen, deren Auswirkungen auf das Gesamtprofil des Studiengangs und damit der Wesentlichkeit im Einzelfall betrachtet werden müssen)

- Hinzufügen oder Abschaffen von Studiengangschwerpunkten/ Vertiefungsrichtungen^{2,3}
- Hinzufügen oder Aufheben von Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang^{4,5}
- Hinzufügen einer Studienfachart innerhalb eines bestehenden Studienfachs
- Änderung oder Aufheben von Modulen im Pflichtbereich, Praxisbereich oder Abschlussbereich ^{4,5}

Konsequenz

Das Vorliegen einer wesentlichen Änderung löst das Qualitätssicherungsverfahren der Neukonzeption aus. Der Studiengang wird behandelt, als würde er neu aufgesetzt und das Verfahren der Studiengangsneukonzeption wird durchlaufen. Siehe Prozessablauf zur Neukonzeption von Studienfächern

Auswirkungen auf Prüfungs- und Studienordnungen

- Änderung der bestehenden Ordnung durch eine Änderungsordnung, die lediglich die Änderungen des Studienganges/Studienfachs enthält. Die Studien- und /oder Prüfungsordnung bleibt bestehen.
- 2. Neuaufsetzen der gesamten Studien- und/ oder Prüfungsordnung. Bisherige Studien-/Prüfungsordnung wird abgelöst.

Die Wahl zwischen der Änderung einer Ordnung und dem Neuaufsetzen der gesamten Ordnung ist abhängig von Faktoren wie der Anzahl und Auswirkungen der Änderungen sowie der damit verbundenen Lesbarkeit und Darstellung innerhalb der Ordnung und wird im Einzelfall getroffen.

Nach Erlass der Studien- und/oder Prüfungsordnung durch den zuständigen Fakultätsrat ist im Falle von wesentlichen Änderungen immer die Zustimmung des Studienausschusses, des Senats und Hochschulrates sowie des Präsidiums notwendig.

Bei der Einführung einer neuen Ordnung, behält die bisherige Ordnung ihre Gültigkeit. Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium nach der alten Ordnung beenden. Es besteht insofern Vertrauensschutz auf Immatrikulation, der mindestens das eineinhalbfache der Regelstudienzeit beträgt.

-

⁵ ASIIN, Akkreditierung von Studiengängen